

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-005**

**Status: öffentlich**

FB Bürgermeister  
 SB Frau Deutzer

Erstellungsdatum: 17.06.2014  
 Aktenzeichen

**Betreff:**

Ernennung der Ortsvorsteher für die Ortschaften Paplitz und Fienerode

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
10.07.2014	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**

**beschlossen**

**abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin wählt für die

Ortschaft **Paplitz**

als Ortsvorsteher:

Franz Schuster

als Stellvertreterin

Gudrun Reisener

Ortschaft **Fienerode**

als Ortsvorsteher

Ludger Schattmann

als Stellvertreter

Lutz Hinze

(Thomas Barz)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Mit der im Januar 2014 geänderten Hauptsatzung der Stadt Genthin greifen ab 1. Juli 2014 auch einige Änderungen hinsichtlich der Ortschaftsverfassung in den einzelnen Ortschaften.

Während in den Ortschaften Gladau, Mützel, Parchen, Schopsdorf und Tuheim wieder ein Ortschaftsrat gewählt wurde, teils mit veränderter Mitgliederanzahl, wird es in Paplitz und Fienerode stattdessen eine/n Ortsvorsteher/in sowie Stellvertreter/in geben, die die Belange der Ortschaft vertreten.

Diese werden, anders als die Ortsbürgermeister, nicht aus der Mitte des Ortschaftsrates, sondern auf Vorschlag Einzelner oder mehrerer Mitglieder des Stadtrates vom Stadtrat gewählt.

Jedes Stadtratsmitglied hat also ein Vorschlagsrecht. Wählbarkeitsvoraussetzung für die Person des Ortsvorstehers und Stellvertreters ist, dass sie mindestens seit drei Monaten im Bereich der Ortschaft wohnen muss.

Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet parallel zu der des Stadtrates

Anwendung findet derzeit noch die Regelung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) gemäß Artikel 23 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz). Hiernach tritt § 88a GO LSA, der das derzeitige Wahlverfahren durch den Stadtrat vorschreibt erst am 1. Juli 2019 außer Kraft. Ab 1. Juli 2019 gilt dann der entsprechende § 86 im KVG LSA in Kraft.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 88a GO LSA

Art 23 Kommunalrechtsreformgesetz